



PRESSEMITTEILUNG Nr. 55/25

Luxemburg, den 29. April 2025

Schlussanträge des Generalanwalts in der Rechtssache C-521/21 | Rzecznik Praw Obywatelskich
(Ausschluss eines Richters der ordentlichen Gerichtsbarkeit)

Generalanwalt Spielmann: Die Einbindung eines Organs ohne Unabhängigkeitsgarantie in das Verfahren zur Ernennung eines Richters rechtfertigt für sich genommen nicht dessen Ausschluss

Bei der Beurteilung der Gültigkeit der Ernennung seien alle systemischen und tatsächlichen Gesichtspunkte zu berücksichtigen, die mit der Ernennung im Zusammenhang stehen

Eine der Parteien eines Zivilprozesses vor einem polnischen Gericht beantragte den Ausschluss der mit der Rechtssache befassten Richterin, da deren Ernennung unwirksam sei.

Die Kandidatur der Richterin sei vom polnischen Landesjustizrat empfohlen worden, dessen Unabhängigkeit gegenüber der Legislative und der Exekutive durch eine Reform aus dem Jahr 2017 in Frage gestellt worden sei. Im Übrigen würden die einschlägigen Bestimmungen des nationalen Rechts die Prüfung der Rechtmäßigkeit der Ernennung eines Richters der ausschließlichen Zuständigkeit der Kammer für außerordentliche Kontrolle und öffentliche Angelegenheiten des polnischen Obersten Gerichts zuweisen, die sich ihrerseits aus Richtern zusammensetze, die auf Vorschlag des Landesjustizrats ernannt worden seien.

Das mit dem Antrag auf Ausschluss befasste Gericht hat sich an den Gerichtshof gewandt. Es möchte wissen, ob ein nach dem oben genannten Verfahren ernannter Richter als ein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht im Sinne des Unionsrechts angesehen werden kann¹. Falls ja, fragt es sich auch, welche verfahrensrechtlichen Konsequenzen daraus zu ziehen sind.

In seinen Schlussanträgen vertritt Generalanwalt Dean Spielmann die Auffassung, dass **weder die Einbindung des Landesjustizrats in das Ernennungsverfahren noch das Fehlen eines wirksamen Rechtsbehelfs für die abgelehnten Kandidaten – für sich genommen oder zusammen betrachtet – automatisch die Schlussfolgerung zuließen, dass die betreffende Richterin der ordentlichen Gerichtsbarkeit kein zuvor durch Gesetz errichtetes Gericht sei.**

Der Generalanwalt spricht sich für eine **individualisierte und konkrete Beurteilung** aus, bei der der rechtliche und faktische Kontext sowie andere relevante Aspekte berücksichtigt werden, die mit der besonderen Situation des jeweils betroffenen Richters oder Spruchkörpers verbunden sind. Bei diesem Ansatz sollte sowohl die wirksame Einhaltung der Grundsätze der Unabhängigkeit und Unparteilichkeit als auch das öffentliche Vertrauen in die Justiz gewahrt werden. Zum letztgenannten Punkt weist Generalanwalt Spielmann darauf hin, dass die Rechtssache von erheblicher Bedeutung sei, da in Polen etwa 3 000 Richter auf Vorschlag des Landesjustizrats ernannt worden seien.

Außerdem führt der Generalanwalt aus, dass die nationalen Gerichte nach Unionsrecht dafür zuständig sein müssten, die Ordnungsmäßigkeit der Richterernennung selbst zu beurteilen. **Der Grundsatz des Vorrangs des Unionsrechts verlange, dass die Gerichte nationale Vorschriften und Urteile des jeweiligen**

Verfassungsgerichts, die sie daran hinderten, außer Acht ließen.

Daher **müssten die nationalen Gerichte einen Richter, der die mit einem zuvor durch Gesetz errichteten Gericht verbundenen Anforderungen an die Unabhängigkeit und Unparteilichkeit nicht erfülle, von Rechts wegen ausschließen können.** Es sei jedoch deren Sache, die konkreten Modalitäten der Umsetzung dieses Erfordernisses unter Beachtung des nationalen Rechts und der sich aus dem Unionsrecht ergebenden Grundsätze festzulegen.

HINWEIS: Die Schlussanträge sind für den Gerichtshof nicht bindend. Aufgabe der Generalanwältin bzw. des Generalanwalts ist es, dem Gerichtshof in völliger Unabhängigkeit einen Entscheidungsvorschlag für die betreffende Rechtssache zu unterbreiten. Die Richterinnen und Richter des Gerichtshofs treten nunmehr in die Beratung ein. Das Urteil wird zu einem späteren Zeitpunkt verkündet.

HINWEIS: Mit einem Vorabentscheidungsersuchen haben die Gerichte der Mitgliedstaaten die Möglichkeit, dem Gerichtshof im Rahmen eines Rechtsstreits, über den sie zu entscheiden haben, Fragen betreffend die Auslegung des Unionsrechts oder die Gültigkeit einer Handlung der Union vorzulegen. Der Gerichtshof entscheidet dabei nicht den beim nationalen Gericht anhängigen Rechtsstreit. Dieser ist unter Zugrundelegung der Entscheidung des Gerichtshofs vom nationalen Gericht zu entscheiden. Die Entscheidung des Gerichtshofs bindet in gleicher Weise andere nationale Gerichte, wenn diese über vergleichbare Fragen zu befinden haben.

Zur Verwendung durch die Medien bestimmtes nicht amtliches Dokument, das den Gerichtshof nicht bindet.

Der [Volltext](#) der Schlussanträge wird am Tag der Verlesung auf der Curia-Website veröffentlicht.

Pressekontakt: Hartmut Ost ☎ +352 4303-3255

Filmaufnahmen von der Verlesung der Schlussanträge sind abrufbar über „[Europe by Satellite](#)“ ☎ +32 2 2964106.

Bleiben Sie in Verbindung!



¹ Art. 19 Abs. 1 Unterabs. 2 EUV.